

Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 19.12.2007, in der Fassung vom 25.06.2024, gültig für die Zeit ab 01.08.2025

§ 1 – Elternbeitragspflicht

Von der Möglichkeit des § 51 Abs. 1 KiBiz, Elternbeiträge pro Kind zu erheben, macht das Jugendamt des Kreises Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe Gebrauch.

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Sinne des § 1 KiBiz, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 – Beitragszeitraum

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebots in einer Kindertageseinrichtung ist Beitragszeitraum das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit (25, 35 oder 45 Stunden), dem Alter des Kindes sowie der Höhe des Kalenderjahreseinkommens.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Finanzierung durch den Kreis Coesfeld und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch die Finanzierung durch den Kreis Coesfeld endet. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach dem notwendigen Betreuungsbedarf sowie der Höhe des Kalenderjahreseinkommens. Es ist der bewilligte Förderumfang maßgeblich und nicht die tatsächliche Inanspruchnahme, da die Leistung entsprechend der Bewilligung bereitgehalten wird. Der Elternbeitrag darf die Höhe der Geldleistung, die gemäß den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes in der jeweils gültigen Fassung gezahlt wird, nicht übersteigen.

§ 3 – Regelung für Geschwisterkinder

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, so ist für jeweils das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt
- (2) Sofern aus einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, ein Kind nach § 50 KiBiz beitragsbefreit ist, so ist für jedes Geschwisterkind, das nicht nach § 50 KiBiz

beitragsbefreit ist, entsprechend Absatz 1 ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.

Diese Regelung wird auf Antrag auch auf Geschwisterkinder von Kindern, die einen heilpädagogischen Platz in Anspruch nehmen und sich analog zu § 50 Abs. 1 KiBiz in der beitragsfreien Zeit, befinden, übertragen.

- (3) Mehrlingskinder werden in Absatz 1 und Absatz 2 wie ein Kind gezählt. Ergäben sich ohne die Regelung aus Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge für Mehrlingskinder, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 4 – Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2025, entsprechend der Regelung des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen. Änderungen des Steigerungsfaktors bei den Kindpauschalen finden bei der Erhöhung der Elternbeiträge entsprechende Anwendung.

Im Falle des § 1 Satz 4 ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

Für Betreuungszeiten in der Tagespflege während der Nachtstunden – 22.00 bis 6.00 Uhr – im Umfang von mehr als 10 Stunden wöchentlich wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit nur 50 %, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des betreuten Kindes 75 % der Betreuungszeiten einbezogen. Wenn sowohl das Angebot der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege als auch in einer Kindertageseinrichtung in Ergänzung zueinander für dasselbe Kind in Anspruch genommen werden, so werden die jeweiligen Beiträge nach der Anlage zu dieser Satzung nebeneinander erhoben. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreisjugendamt bzw. der beauftragten Stadt oder Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Das Kreisjugendamt bzw. die vom Kreisjugendamt beauftragten Städte und Gemeinden sind berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 - Einkommensbegriff

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist außer des Kinderzuschlages nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz

ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Beitragspflichtige, die für sich oder ihre Kinder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, werden für die erhalten die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 EUR) eingestuft.

- (2) Maßgebend ist das (Kalender)Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr des Beitragsjahres eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind - sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen und nach Ablauf des Kalenderjahres und Überprüfung des tatsächlichen Kalenderjahreseinkommens für sämtliche Beitragsmonate des abgelaufenen Kalenderjahres entsprechend der Beitragstabelle festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen vom 12fachen des Monateinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 2 dieser Satzung, so ist der Beitrag ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.

§ 6 – Übertragung der Aufgaben auf die Städte und Gemeinden

- (1) Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe überträgt den Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes die Festsetzung und den Einzug der Elternbeiträge nach §§ 1 bis 5 dieser Satzung. Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird ebenfalls an die Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes übertragen.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes kann das Kreisjugendamt Richtlinien und Weisungen erlassen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Kreis die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.
- (4) Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.

- (5) Die Gemeinden werden vom Kreis Coesfeld ermächtigt, die zum Zweck des Abs. 1 erforderlichen Angaben entsprechend § 51 Abs. 2 KiBiz unmittelbar beim Träger der Tageseinrichtung anzufordern.
- (6) Die Übertragung der Aufgaben nach Absätzen 1 bis 5 gilt nicht für die Berechnung und Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der Kindertagespflege.

§ 7 Beitragsfestsetzung und -fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Festsetzungsbescheid.
- (2) Die Elternbeiträge sind nach Zugang des Festsetzungsbescheids monatlich bis zum 15. des jeweiligen Monats zu zahlen. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 8 - Verfolgung von Ansprüchen

Die Gemeinden verfolgen im Rahmen der Übertragung die Ansprüche des örtlichen Trägers der Jugendhilfe im eigenen Namen. Hierzu gehört auch die gerichtliche Verfolgung der Ansprüche. Auf Antrag einer Gemeinde leistet der örtliche Träger der Jugendhilfe im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand.

§ 9 - Abführung der Elternbeiträge

Die von den Gemeinden aufgrund der Übertragung eingezogenen Elternbeiträge werden an den örtlichen Träger der Jugendhilfe abgeführt. Einzelheiten hierzu kann der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen von Weisungen regeln.

§ 10 – Prüfung der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Kreis Coesfeld ist berechtigt, von den beauftragten Gemeinden Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.
- (2) Zur Durchführung einer Fachprüfung sind die Gemeinden verpflichtet, dem Kreis Coesfeld auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Anlage zu § 4:

Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Kindertageseinrichtungen							
Einkommen		Kinder unter 2 Jahren			Kinder ab 2 Jahren		
Stufe	in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 24.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 26.000 €	51,20	67,34	84,66	22,03	30,64	41,59
3	bis 28.000 €	62,17	81,79	103,73	31,39	40,69	57,64
4	bis 30.000 €	73,15	96,24	122,80	40,73	50,75	73,72
5	bis 32.000 €	84,12	110,68	141,87	50,11	60,80	89,77
6	bis 34.000 €	95,10	125,12	160,93	59,46	70,86	105,83
7	bis 36.000 €	106,08	139,56	179,99	68,82	80,91	121,90
8	bis 38.000 €	117,05	154,01	199,06	78,18	90,95	137,96
9	bis 40.000 €	128,03	168,46	218,13	87,54	101,02	154,03
10	bis 42.000 €	139,01	182,90	237,18	96,91	111,08	170,08
11	bis 44.000 €	149,98	197,35	256,26	106,26	121,12	186,15
12	bis 46.000 €	160,97	211,78	275,33	115,63	131,17	202,21
13	bis 48.000 €	171,94	226,22	294,39	124,98	141,23	218,27
14	bis 50.000 €	182,92	240,67	313,46	134,34	151,28	234,33
15	bis 52.000 €	193,89	255,11	332,52	143,70	161,34	250,40
16	bis 54.000 €	204,87	269,56	351,59	153,06	171,39	266,45
17	bis 56.000 €	215,85	284,00	370,65	162,42	181,43	282,51
18	bis 58.000 €	226,83	298,45	389,73	171,78	193,75	302,16
19	bis 60.000 €	237,81	312,89	408,80	181,13	206,08	321,79
20	bis 62.000 €	248,78	327,33	427,85	190,51	218,39	341,44
21	bis 64.000 €	259,76	341,77	446,92	199,87	230,71	361,08
22	bis 66.000 €	270,74	356,22	465,99	209,21	243,03	380,73
23	bis 68.000 €	281,71	370,67	485,05	218,59	255,34	400,38
24	bis 70.000 €	292,70	385,12	504,13	227,94	267,66	420,03
25	bis 72.000 €	303,66	399,56	523,19	237,29	279,98	439,66
26	bis 74.000 €	314,65	413,99	542,25	246,66	292,30	459,31
27	bis 76.000 €	325,63	428,45	561,32	256,02	304,62	478,95
28	bis 78.000 €	336,61	442,89	580,39	265,37	316,94	498,60
29	bis 80.000 €	347,58	457,33	599,46	274,74	329,26	518,24
30	bis 85.000 €	358,57	471,78	618,51	284,09	341,57	537,89
31	bis 90.000 €	369,53	486,22	637,58	293,46	353,88	557,52
32	bis 100.000 €	380,52	500,67	656,65	302,83	366,21	577,18
33	bis 120.000 €	391,48	515,10	675,71	312,17	378,52	596,81
34	bis 140.000 €	402,47	529,54	694,78	321,54	390,85	616,46
35	über 140.000 €	413,47	543,99	713,86	330,91	403,19	636,12

Elternbeitragstabelle für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Einkommen		Elternbeitrag bei durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungszeit								
Stufe	in EUR	bis 5 Std.	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.
1	bis 24.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 26.000 €	4,62	9,23	13,86	18,48	23,10	27,73	32,35	36,97	41,59
3	bis 28.000 €	6,41	12,81	19,22	25,63	32,04	38,43	44,85	51,24	57,64
4	bis 30.000 €	8,19	16,38	24,57	32,76	40,94	49,15	57,34	65,52	73,72
5	bis 32.000 €	9,97	19,96	29,92	39,91	49,87	59,85	69,83	79,79	89,77
6	bis 34.000 €	11,75	23,52	35,27	47,03	58,79	70,56	82,31	94,08	105,83
7	bis 36.000 €	13,54	27,09	40,64	54,17	67,72	81,26	94,80	108,35	121,90
8	bis 38.000 €	15,34	30,65	45,99	61,32	76,65	91,97	107,30	122,63	137,96
9	bis 40.000 €	17,11	34,22	51,35	68,45	85,56	102,68	119,79	136,91	154,03
10	bis 42.000 €	18,90	37,80	56,69	75,59	94,49	113,39	132,28	151,19	170,08
11	bis 44.000 €	20,68	41,36	62,04	82,73	103,41	124,08	144,78	165,46	186,15
12	bis 46.000 €	22,47	44,93	67,40	89,87	112,34	134,80	157,27	179,74	202,21
13	bis 48.000 €	24,25	48,50	72,76	97,01	121,26	145,52	169,76	194,03	218,27
14	bis 50.000 €	26,03	52,07	78,11	104,16	130,19	156,22	182,25	208,28	234,33
15	bis 52.000 €	27,83	55,65	83,47	111,28	139,10	166,93	194,75	222,57	250,40
16	bis 54.000 €	29,59	59,22	88,82	118,42	148,03	177,63	207,24	236,84	266,45
17	bis 56.000 €	31,39	62,77	94,17	125,56	156,96	188,35	219,74	251,13	282,51
18	bis 58.000 €	33,57	67,15	100,72	134,30	167,86	201,43	235,01	268,58	302,16
19	bis 60.000 €	35,76	71,51	107,26	143,02	178,77	214,53	250,29	286,04	321,79
20	bis 62.000 €	37,94	75,88	113,81	151,76	189,69	227,63	265,56	303,51	341,44
21	bis 64.000 €	40,12	80,24	120,36	160,48	200,62	240,73	280,86	320,97	361,08
22	bis 66.000 €	42,30	84,61	126,91	169,22	211,51	253,82	296,13	338,42	380,73
23	bis 68.000 €	44,50	88,97	133,47	177,94	222,43	266,92	311,41	355,89	400,38
24	bis 70.000 €	46,67	93,35	140,01	186,67	233,35	280,01	326,68	373,35	420,03
25	bis 72.000 €	48,85	97,71	146,55	195,41	244,26	293,12	341,95	390,81	439,66
26	bis 74.000 €	51,03	102,06	153,10	204,15	255,17	306,21	357,24	408,27	459,31
27	bis 76.000 €	53,21	106,44	159,65	212,86	266,09	319,30	372,52	425,73	478,95
28	bis 78.000 €	55,40	110,80	166,20	221,60	277,01	332,40	387,80	443,19	498,60
29	bis 80.000 €	57,59	115,15	172,75	230,32	287,91	345,49	403,07	460,66	518,24
30	bis 85.000 €	59,76	119,53	179,30	239,06	298,82	358,59	418,35	478,12	537,89
31	bis 90.000 €	61,94	123,89	185,83	247,80	309,74	371,69	433,63	495,59	557,52
32	bis 100.000 €	64,13	128,26	192,39	256,52	320,65	384,78	448,92	513,05	577,18
33	bis 120.000 €	66,31	132,63	198,94	265,25	331,56	397,87	464,19	530,50	596,81
34	bis 140.000 €	68,50	137,00	205,50	273,98	342,48	410,97	479,47	547,96	616,46
35	über 140.000 €	70,68	141,36	212,04	282,72	353,4	424,08	494,76	565,44	636,12